

Vorläufiger Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Beckum

Inhaltsverzeichnis

I	Allg	emeiner Teil	2
	1	Einleitung	2
	2	Gesetzliche Grundlagen	2
	3	Geltungsbereich	3
	4	Förderungsgrundsätze	3
	5	Verfahren	4
	6	Finanzen	5
II	Bes	onderer Teil	6
	1	Förderung der Jugendverbandsarbeit	6
	2	Ferienfreizeiten	7
	3	Örtliche Ferienerholung/Stadtranderholung	8
	4	Internationale Jugendbegegnung und Studienfahrten	8
	5	Fahrten zum Bundeshaus, zum Landtag oder zu sonstigen staatspolitisch bedeutsamen Institutionen	9
	6	Durchführung von Kursen und Lehrgängen durch die Jugendverbände	9
	7	Spezielle Bildungsveranstaltungen	. 10
	8	Jugendgruppenleiter- und Mitarbeiterschulung	.11
	9	Sonstige Veranstaltungen und Projekte der Jugendverbände einschließlich Experimente und Modelle	.12
	10	Förderung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit	.12
	11	Inkrafttreten	.14

I Allgemeiner Teil

1 Einleitung

Mit dem Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz – (3. AG-KJHG – KJFöG) haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstmals einen Kinder- und Jugendförderplan auf der Grundlage einer Kommunalen Jugendhilfeplanung aufzustellen. Der Kinder- und Jugendförderplan ist somit als Teilplanung der Jugendhilfeplanung zu verstehen.

Ziel des Jugendförderplanes ist es, eine mittelfristige Festsetzung der finanziellen und personellen Ressourcen zu erreichen, um die Angebote und Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6 bis 21 Jahren, in besonderen Ausnahmefällen auch bis zum 27. Lebensjahr (§ 3 Absatz 1 KJFöG) sicherzustellen.

Der Ausschuss für Kinder und Jugendliche der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 2. Mai 2007 beschlossen zunächst diesen vorläufigen Kinder- und Jugendförderplan aufzustellen. Im Jahr 2008 ist dann die Fortschreibung der Jugendhilfeplanung für die Aufgabenstellung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes vorgesehen. Auf der Grundlage der dann erhobenen Daten soll dann der endgültige Kinder- und Jugendförderplan abgestimmt und zu Beginn einer jeden Wahlperiode fortgeschrieben werden.

Schwerpunkt des vorläufigen Kinder- und Jugendförderplanes der Stadt Beckum ist die Weiterentwicklung der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit. Die Förderbereiche Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Erzieherischer Kinder- Jugendschutz sollen dann in die Fortschreibung integriert werden.

2 Gesetzliche Grundlagen

Der Kinder- und Jugendförderplan für die Stadt Beckum basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Im SGB VIII sind die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in § 2 Satz 1 geregelt. Diese umfassen die Bereiche

- Jugendarbeit (§ 11),
- Förderung von Jugendverbänden (§ 12),
- Jugendsozialarbeit (§ 13),
- Erzieherischen Jugendschutz (§ 14).

Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG) –

Mit dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz werden die Grundlagen für die Ausführung der in den $\S\S 11 - 14$ SGB VIII beschriebenen Handlungsfeldern geschaffen.

Berücksichtigung finden die in den §§ 4 – 9 als Querschnittsaufgaben beschriebenen Handlungsfelder

- geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit,
- Interkulturelle Bildung,
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen,
- Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule.

3 Geltungsbereich

3.1 Förderungsfähig nach dem Kinder- und Jugendförderplan sind die Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 KJHG.

Träger der freien Jugendhilfe sind:

- Freie Vereinigungen der Jugendhilfe,
- Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften,
- juristische Personen, deren Zweck es ist, die Jugendhilfe zu fördern,
- die Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften, die nicht auf Landesebene nach den Richtlinien des Landesjugendplanes anerkannt sind, bedürfen der Anerkennung durch den Fachbereich Jugend und Soziales.

- 3.2 Veranstaltungen der Schüler- und Studentenorganisationen außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben können nach diesen Richtlinien ebenfalls gefördert werden.
- 3.3 Förderungen werden nur für die im Stadtgebiet wohnenden Veranstaltungsteilnehmer¹ und nur für im Stadtgebiet liegenden Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit gewährt.
- 3.4 Veranstaltungsteilnehmer im Sinne dieser Richtlinien sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6 21 Jahren, in besonderen Ausnahmefällen auch bis zum 27. Lebensjahr.

4 Förderungsgrundsätze

- 4.1 Es werden sowohl Veranstaltungen als auch Einrichtungen auf dem Gebiet der Jugendarbeit nach Maßgabe der im "Besonderen Teil" aufgeführten Bestimmungen gefördert.
- 4.2 Der Träger der Maßnahme und die beabsichtigte Art der Durchführung müssen nach Inhalt, Methode und Dauer die Gewähr dafür bieten, dass sie
 - sich an den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen orientieren,
 - persönliche und soziale Fähigkeiten fördern,
 - interkulturelles, solidarisches und gleichberechtigtes Miteinander ermöglichen,
 - Veränderungen in den Lebenswelten von jungen Menschen berücksichtigen,
 - der sozialräumlichen Orientierung gerecht werden,
 - geschlechtsspezifische Ansätze berücksichtigen,
 - kooperative Ansätze stärken und soziale Benachteiligungen abbauen,
 - junge Menschen dazu befähigen, eigene Interessen zu erkennen und lernen diese gemeinsam mit anderen in selbst organisierten Zusammenschlüssen zu vertreten.

¹ nur wegen der besseren Lesbarkeit wird auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet

4.3 Antragsteller sind gehalten, die wirtschaftlichsten Angebote zu berücksichtigen und alle Preisvorteile in Anspruch zu nehmen.

- 4 -

- 4.4 Zu Grunderwerbskosten und Wohnungsbaukosten wird eine Förderung nicht gewährt.
- 4.5 Die Förderung darf nur für den beantragten Zweck verwendet werden.
- 4.6 In begründeten Fällen bleibt es dem Ausschuss für Kinder und Jugendliche vorbehalten, abweichend von diesen Richtlinien zu entscheiden.
- 4.7 Nicht gefördert werden Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Zwecken dienen. Ferner nicht Fahrten und Lager geschlossener Schulklassen und Fahrten, die in Verbindung mit Reisegesellschaften oder Reisebüros erfolgen, die nicht auf gemeinnütziger Basis arbeiten.
- 4.8 Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, die Förderung zurückzuzahlen, wenn
 - die Richtlinien nicht beachtet werden,
 - 2. die Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt werden,
 - 3. der Verwendungsnachweis nicht termingerecht und ordnungsgemäß erbracht wird.
- 4.9 Förderungen werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch kann aus dem Kinder- und Jugendförderplan nicht hergeleitet werden.

5 Verfahren

- 5.1 Antragstellung:
- 5.1.1 Die Anträge für alle Maßnahmen im laufenden Rechnungsjahr sind bis zum 31.03. beim Fachdienst Kinder-, Jugend und Familienförderung einzureichen. Anträge, die später eingehen, können nur noch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Posteingangs berücksichtigt werden.
- 5.1.2 Soweit keine Vordrucke für die Antragstellung vorgesehen sind, gilt, dass Anträge formlos gestellt werden können. Die in den Förderbereichen aufgeführten Unterlagen sind dem Antrag beizufügen.
- 5.2 Bewilligung:

Im Rahmen der Satzung und des Kinder- und Jugendförderplanes entscheidet der Fachdienst Kinder-, Jugend- und Familienförderung über den Antrag. Über die Bewilligung einer Förderung und der Höhe derselben nach Antragslage oder über die Ablehnung des Antrages erteilt er einen Bescheid.

5.3 Auszahlung:

Wenn der Förderungsbescheid rechtswirksam geworden ist, wird die Förderung unverzüglich auf das im Antrag anzugebende Konto überwiesen.

5.4 Verwendungsnachweis:

Die vollständigen Verwendungsnachweise (zum Beispiel detailliertes Programm, unterschriebene Teilnehmerlisten, Rechnungsbelege und so weiter.) sind bis spä-

testens sechs Wochen nach Durchführung der Maßnahmen beim Fachdienst Kinder-, Jugend- und Familienförderung einzureichen.

5.5 Vordrucke:

Antragsformulare, sowie Vordrucke für Verwendungsnachweise und Teilnehmerlisten können beim Fachdienst Kinder-, Jugend- und Familienförderung zu den einzelnen Positionen angefordert werden.

6 Finanzen

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Kinder- und Jugendarbeit angemessen zu fördern.

Nach dem Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2007 geschieht dies im Förderbereich verbandliche Kinder- und Jugendarbeit in einer Höhe von netto insgesamt 13.300,00 Euro.

Davon für

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ansatz
40700.52016	Anschaffung und Instandhaltung von	500,00 Euro
	Hilfsmitteln der Jugendarbeit	
(Verwaltungshaushalt)		
45110.71815	Zuschuss zu den Veranstaltungskos-	250,00 Euro
	ten der Jugendverbände	
45120.71816	Zuschüsse an Verbände für Erho-	12.000,00 Euro
	lungsmaßnahmen	
45140.71817	Zuschüsse für Aus- u. Fortbildung	50,00 Euro
45110.98701	Zuschuss an Jugendverbände für die	500,00 Euro
	Anschaffung von Hilfsmitteln	
	(Vermögenshaushalt)	
Gesamt		13.300,00 Euro

II Besonderer Teil

1 Förderung der Jugendverbandsarbeit

1.1 Grundförderung

1.1.1 Förderungsmöglichkeit:

Für jedes eingeschriebene Mitglied erhöht sich die Förderung um jährlich1,60 €.

1.1.2 Verfahren:

Dem Antrag sind eine Mitgliederliste und die Versicherungsabrechnung mit dem Spitzenverband beizufügen.

Für die Förderung nach diesem Abschnitt ist ein Verwendungsnachweis nicht zu erbringen.

1.2 Veranstaltungen

1.2.1 Grundsätze:

Träger von verbandsgebundenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit erhalten eine Förderung zur Durchführung des Programms wenn das Programm öffentlich bekannt gegeben wird (unter anderem Lokalpresse) und auch nicht organisierten Jugendlichen die Möglichkeit zur Teilnahme bietet.

1.2.2 Förderungsmöglichkeit:

Gefördert werden:

Einzelveranstaltungen

Das eventuell entstehende Defizit, bis zu 30 % der Gesamtkosten,

Veranstaltungsreihen

Das eventuell entstehende Defizit bis zu 30 % der Gesamtkosten,

höchstens jedoch pro Abend26,00 €.

für höchstens 6 Abende.

Der Anteil des Trägers muss mindestens so hoch wie die Förderung sein.

1.3 Hilfsmittel für die Kinder- und Jugendarbeit

1.3.1 Grundsätze

Hilfsmitteln für die Kinder- und Jugendarbeit sind Gebrauchsgüter, die nicht zum kurzfristigen Verbrauch bestimmt sind, wie zum Beispiel Jugendliteratur, Musikinstrumente, Zelte, Werkzeuge und andere Ausrüstungsgegenstände sowie technische Geräte.

1.3.2 Förderungsmöglichkeit:

Eine Förderung kann gewährt werden, wenn die Gesamtkosten mehr als 154,00 € betragen.

Die Förderung beträgt höchstens 30 % der Gesamtkosten bis höchstens 128,00 €.

1.3.3 Verfahren:

Dem Antrag ist eine Begründung für die Anschaffung beizufügen. Ebenso sind eine Kostenaufstellung, ein Finanzierungsplan sowie Kostenvoranschläge beizufügen.

2 Ferienfreizeiten

2.1 Grundsätze:

- Zunehmende Freizeit erfordert zunehmende Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung für die Jugend. Der Kontakt in einer gelungenen Ferienfreizeit kann ein guter Ansatzpunkt für die allgemeine Kinder- und Jugendarbeit sein. Dabei geht es nicht primär um Betreuung und Beaufsichtigung. Den Teilnehmern an Ferienfreizeiten sollte fachkundige Anleitung zur weitgehend eigenen aktiven Freizeitgestaltung gegeben werden. Dazu können der Gruppenbezug, der Sport und verschiedene Hobbys wertvolle Hilfe sein. Die Reise- oder Freizeitleitung sollte den Gruppenprozess steuern können, ohne zu gängeln. Es geht um Erholung, Entspannung und wesentlich um Erlebnisvermittlung, nicht zuletzt auch um Vermittlung eines Gemeinschaftsbezuges für alle Teilnehmenden entsprechender Maßnahmen.
- 2.1.2 Für Erholungsmaßnahmen, die von Jugendgruppen oder anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit durchgeführt werden, kann eine Förderung gewährt werden, wenn sie den an sie in pädagogischer, bildungsmäßiger, führungstechnischer, hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu stellenden Forderungen entsprechen.
- 2.1.3 Dem verantwortlichen Leiter bzw. dem Träger einer mit Mitteln der Stadt geförderten Jugenderholungsmaßnahme bleibt es überlassen, innerhalb der Gruppe einen Ausgleich zugunsten finanziell schlechter gestellter Kinder und Jugendlicher herbeizuführen.
- 2.1.4 Im Interesse der verantwortlichen Leiter der einzelnen Veranstaltung ist für alle Teilnehmer an einer Jugenderholungsmaßnahme, soweit diese nicht über ihre Jugendverbände versichert sind, eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 2.2 Förderungsmöglichkeit:
- 2.2.1 Gefördert werden Ferienfreizeiten mit mindestens 6 Teilnehmern für alle jungen Menschen von 8 Jahren bis 18 Jahren aus der Stadt Beckum.
- 2.2.2 Junge Erwachsene vom 19. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr unter der Voraussetzung, dass sie sich noch in der Berufsausbildung befinden oder ohne Einkommen sind. Der Nachweis ist dem Antrag beizufügen.
- 2.2.3 Leiter und Helfer von Jugenderholungsmaßnahmen werden von der Altersbegrenzung nicht betroffen, sofern Leiter mindestens 18 Jahre und Helfer mindestens 16 Jahre alt sind.
- 2.2.4 Der Träger erhält für Maßnahmen mit einer Dauer von 4 bis 21 Tagen:

als Zuschuss zu den Kosten der Fahrt, für Unterkunft und Verpflegung.

2.2.5 Für Gruppen von sechs bis zehn Teilnehmern wird ein Leiter oder Helfer bezuschusst, für 11 bis 20 Teilnehmer zwei, für je weitere zehn Teilnehmer ein Helfer.

Ab 20 Teilnehmern wird ein zusätzlicher Helfer für organisatorische Aufgaben, Verpflegung und so weiter bezuschusst, wenn es sich bei der Freizeit um ein Zeltlager handelt.

2.2.6 Auslandsfahrten, die nicht als internationale Jugendbegegnungen gelten, können in gleicher Weise bezuschusst werden. An- und Abreisetag gelten hier als ein Verpflegungstag.

2.3 Verfahren:

Wenn im Einzelfall nach diesen Richtlinien ein Zuschuss in Höhe von mehr als 1.000 € gewährt werden kann, zahlt die Stadt auf Anforderung einen Abschlag in Höhe von 75 % des zu erwartenden Zuschusses. Auf die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises (siehe I 5.4) wird ausdrücklich hingewiesen.

3 Örtliche Ferienerholung/Stadtranderholung

3.1 Grundsätze:

Das Angebot an auswärtigen Kinder und Jugendferienfreizeiten reicht nicht für alle Kinder aus. Manche Eltern können auch die Kosten für die Teilnahme ihrer Kinder zu entsprechenden Maßnahmen nicht tragen.

3.2 Förderungsmöglichkeit:

Die Fördersätze betragen bei Maßnahmen der örtlichen Ferienerholung innerhalb des Stadtgebietes, wenn wenigstens eine warme Mahlzeit gereicht wird:

Je Tag und Teilnehmer	0,60 €,
je Tag und Leiter oder Helfer	
je Tag und qualifiziertem Leiter/Helfer	······
(z. B. Pädagoge, Erzieher, Jugendleiter o. ä.)	5,20 €.

3.3 Verfahren:

Wenn im Einzelfall nach diesen Richtlinien ein Zuschuss in Höhe von mehr als 1.000 € gewährt werden kann, zahlt die Stadt auf Anforderung einen Abschlag in Höhe von 75 % des zu erwartenden Zuschusses. Auf die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises (siehe Abschnitt I 6.4) wird ausdrücklich hingewiesen.

4 Internationale Jugendbegegnung und Studienfahrten

4.1 Grundsätze:

Die internationale Begegnung setzt ein gemeinsames Programm mit einer Partnergruppe des Gastlandes voraus.

4.2 Förderungsmöglichkeit:

Gefördert werden:

a) Internationale Jugendbegegnungen mit einer Mindestdauer von 8 Tagen und einer Höchstdauer von 21 Tagen je Tag und Teilnehmer

im Ausland mit	2,10 €,
im Inland mit	1 60 €

b) Studienfahrten

ins Ausland je Tag und Teilnehmer mit1,60 €.

Die Teilnehmer müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die überwiegend der Besichtigung des Landes dienen,
- Maßnahmen, die im Wesentlichen sportlichen, parteipolitischen oder konfessionellen Charakter haben,
- Maßnahmen, die durch Reisebüros oder Reisegesellschaften kommerzieller Art durchgeführt werden.

4.3 Verfahren:

Anträge auf Bezuschussung internationaler Begegnungen sind auf einem Formblatt zu stellen. Dem Antrag muss beigefügt sein:

- Das Programm der Begegnung,
- der Nachweis, dass das Programm mit der Partnergruppe abgestimmt ist,
- ein Bericht über die Vorbereitung der Teilnehmer.
- der Nachweis der Qualifikation des/der Leiters/Leiterin der Begegnung.

Als Nachweis der Qualifikation gelten:

- Eine p\u00e4dagogische Berufsausbildung.
- Eine Jugendleiterschulung nach den Richtlinien zur Jugendleiter-Card (Juleica)

Fahrten zum Bundeshaus, zum Landtag oder zu sonstigen staatspolitisch bedeutsamen Institutionen

5.1 Grundsätze:

Eine Möglichkeit der politischen Bildung ist durch eigene Anschauung, Erfahrungen und Einsichten zu erlangen. Voraussetzung für die Förderung ist, dass mit dem Antrag das Programm der Veranstaltung vorgelegt und als förderungswürdig im oder anderen Sinne anerkannt wird.

5.2 Förderungsmöglichkeit:

Der Träger erhält:

Bei Fahrten zum Bundeshaus, zum Landtag oder zu sonstigen staatspolitisch bedeutsamen Institutionen je Tag und Teilnehmer........1,10 €.

Die Teilnehmer sollten auf diese Fahrten durch ein Seminar vorbereitet werden.

Die Stadt gewährt einen Zuschuss für das Vorbereitungsseminar von mindestens 90 Minuten Dauer in Höhe von je Teilnehmer.................0,80 €.

6 Durchführung von Kursen und Lehrgängen durch die Jugendverbände

6.1 Grundsätze

Jeder Jugendverband kann Kurse durchführen. Die hier angesprochenen Kurse müssen dem Themenbereich "Musische Bildung" angehören. Dazu zählen unter anderem: Malkurse, Bastelkurse, Werkkurse, Fotokurse, Tanzkurse, Spielkurse und Kurse zur Erlangung besonderer Fertigkeiten und Kenntnisse im Bereich der In-

strumentalmusik. Der Kursus muss von einem geeigneten Referenten geleitet werden und auch nicht organisierten Jugendlichen die Teilnahme ermöglichen.

6.2 Förderungsmöglichkeit:

Zu Kursen oder Lehrgängen mit mindestens 8 Teilnehmern und mindestens 10 Stunden à 45 Minuten bei höchstens 3 Stunden pro Tag.

Etwaige höhere Honorare, sowie Fahrtkosten des Referenten und die Kosten des Verbrauchsmaterials hat der Veranstalter selbst zu tragen beziehungsweise durch Teilnehmerbeiträge zu decken.

7 Spezielle Bildungsveranstaltungen

7.1 Grundsätze:

Außerschulische Bildung ist ein Teil der Kinder- und Jugendarbeit, wenn man davon ausgeht, dass alle Maßnahmen dieses Bereiches einen Bildungseffekt enthalten sollen. Die allgemeine Bildung hat in der spezialisierten Berufswelt zu wenig Platz. Das gilt besonders für Bildungsangebote, die zur eigenen Standortfindung in der Welt dienen können. Außerschulische Bildung kann nicht schulische Bildung auf einer anderen Ebene sein, sondern muss sich spezieller Formen bedienen, die dem heranwachsenden jungen Menschen zum Lernen durch selbständiges Tun verhelfen. Dazu bedarf es besonderer Formen, die dauernd überdacht werden sollten und dem jeweiligen Bedarf der Jugend angepasst werden müssen Deshalb nennen diese Richtlinien nicht Formen, die zu bezuschussen sind, sondern Inhalte. Die Veranstaltungen und Lehrgänge müssen von der Thematik, Methode und Dauer die Gewähr für eine kontinuierliche Bildungsarbeit bieten.

Gefördert werden Bildungs- und Schulungsveranstaltungen zur

- politischen und sozialen Jugendbildung,
- kulturellen Bildung,
- Stärkung der Medienkompetenz,
- Stärkung interkultureller Kompetenz,
- geschlechterdifferenzierten Mädchen- und Jungenarbeit.

7.1.1 Maßnahmen der politischen und sozialen Bildung

Politische und soziale Bildung ist ein dringendes Anliegen. Sie soll das Interesse an politischer und sozialer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer und sozialer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer und sozialer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.

Es können nur solche Maßnahmen gefördert werden, die keinen parteipolitischen Charakter haben. Die Teilnehmer dieser Veranstaltungen, Seminare etc. sollen mindestens 14 Jahre alt sein.

7.1.2 Maßnahmen der kulturellen Bildung

Die kulturelle Bildung fördert die Ausbildung von Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen. Sie trägt zur Entwicklung der Persönlichkeit bei und erschließt jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft.

7.1.3 Maßnahmen zur Stärkung der Medienkompetenz

Die medienbezogene Jugendarbeit fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung mit der der Nutzung von neuen Medien.

7.1.4 Maßnahmen zur Stärkung interkultureller Kompetenzen

Die interkulturelle Kinder und Jugendarbeit fördert die interkulturellen Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität.

7.1.5 Maßnahmen der geschlechterdifferenzierten Mädchen- und Jungenarbeit

Die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengleichheit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.

7.2 Förderungsmöglichkeit

7.2.1 Gefördert werden:

- 7.2.2 Gewährt werden kann die Förderung für junge Menschen im Alter bis zu 21 Jahren. Diese Altersgrenze gilt nicht für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit.
- 7.2.3 Teilnehmer an Lehrgängen auswärtiger Träger, erhalten auf Antrag den gleichen Zuschuss als persönliche Förderung.
- 7.2.4 Veranstaltungen der politischen Parteien und ihrer Gliederungen können nicht gefördert werden.

8 Jugendgruppenleiter- und Mitarbeiterschulung

8.1 Grundsätze:

8.1.1 Die Gewinnung von Mitarbeitern ist ein zentrales Anliegen der Jugendarbeit. Das gilt für den Allround-Gruppenleiter ebenso wie für den speziellen Mitarbeiter in einem bestimmten Aufgabengebiet innerhalb der Jugendarbeit. Allein der gute Wille genügt in der Jugendarbeit nicht. Gruppenleiter und Mitarbeiter für verschiedene Sachbereiche innerhalb der Jugendarbeit müssen mit den Methoden und Zielset-

zungen der Arbeit vertraut gemacht werden und sich im Einzelnen auseinandersetzen. Darüber hinaus gilt es, ganz konkrete Hilfen für die speziellen Aufgaben zu geben. Entsprechende Schulungen sollen aus Mitteln der Stadt Beckum besonders gefördert werden.

8.1.2 Die auf Landesebene anerkannten Spitzenverbände führen regelmäßig auf Bezirksebene Aus- und Fortbildungslehrgänge für Jugendgruppenleiter durch. Leitern und verantwortlichen Mitarbeitern von Jugendverbänden und anderen Einrichtungen der Jugendarbeit, die an Veranstaltungen und Lehrgängen überörtlicher Träger teilnehmen, kann eine Förderung gewährt werden, wenn die Veranstaltungen und Lehrgänge von Thematik, Methode und Dauer die Gewähr für eine kontinuierliche Bildungsarbeit bieten.

8.1.3 Förderungsmöglichkeit:

Zusätzlich werden für Teilnehmende aus Beckum bis zu 50 % der Fahrtkosten bis zu einer Entfernung von 100 km übernommen; dabei ist die preisgünstigste Beförderungsmöglichkeit zu wählen.

Die Höhe der Förderung darf die anteiligen Gesamtkosten nicht übersteigen.

- 8.2 Verfahren:
- 8.2.1 Nach der Teilnahme an der Schulung ist die Förderung auf einem Formblatt beim Fachdienst Kinder-, Jugend- und Familienförderung zu beantragen.
- 8.2.2 Da die Beantragung der Förderung nach Beendigung der Maßnahme erfolgt, gilt der Antrag gleichzeitig als Endabrechnung. Die Erstellung eines Schlussverwendungsnachweises durch den Antragsteller erübrigt sich daher.
- 9 Sonstige Veranstaltungen und Projekte der Jugendverbände einschließlich Experimente und Modelle
- 9.1 Grundsätze

Besondere Veranstaltungen, die über den üblichen Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit hinausgehen, können bezuschusst werden, wenn sie vom Ausschuss für Kinder und Jugendliche als förderungswürdig anerkannt werden.

9.2 Verfahren:

Ein begründeter formloser Antrag aus dem Zweck und Zielsetzung der Maßnahme ersichtlich sind, eine detaillierte Kostenaufstellung sowie ein Finanzierungsplan, sind bis spätestens 3 Monate vor Beginn der Maßnahme einzureichen.

- 10 Förderung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit
- 10.1 Investitionen in der Kinder- und Jugendarbeit
- 10.1.1 Grundsätze:

Zur Optimierung der Infrastruktur in der Kinder- und Jugendarbeit werden geeignete bauliche Einrichtungen sowie erforderliche Einrichtungsgegenstände u. Ä. ge-

fördert. Dies umfasst die Errichtung neuer, den Erhalt und die Verbesserung bestehender Gebäude sowie die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen.

Neubau und Einrichtung

Die Stadt Beckum fördert den Neubau und die Einrichtung von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit durch die Gewährung eines finanziellen Zuschusses. Voraussetzung für die Förderung ist ein nachgewiesener Bedarf an der geplanten Maßnahme. Die Richtlinien des Kinder- und Jugendförderplanes des Landes Nordrheinwestfalen sind zu beachten.

Die Stadt Beckum behält sich das Recht vor, gelegentlich einzelne Räume in den von ihr geförderten Einrichtungen für Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit unentgeltlich zu benutzen.

Aus- und Umbau

Für den Aus- und Umbau von Jugendheimen gelten die gleichen Grundsätze und Förderungsbedingungen wie für den Neubau.

Instandsetzung und Ersatzbeschaffung

Die laufenden Schönheitsreparaturen sind in die jährlichen Betriebskosten mit einzukalkulieren. Für die notwendige Instandsetzung und Ersatzbeschaffung kann ein Zuschuss bis zu einem Drittel der Gesamtkosten gewährt werden.

10.1.2 Förderungsmöglichkeiten:

Gefördert werden:

- Der Neu- und Erweiterungsbau,
- der Umbau,
- die Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen.

Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Ausschuss für Kinder und Jugendliche im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

10.1.3 Verfahren:

Anträge sind formlos im Jahr vor Beginn der Maßnahme bis zum 31.07. zu den Haushaltsplanberatungen vorzulegen. Sie müssen im Einzelnen enthalten:

- Genaue Beschreibung der geplanten Maßnahme,
- ein Satz Bauzeichnungen,
- detaillierte Kostenaufstellung,
- Finanzierungsplan.

Sofern die Förderung im Einzelnen den Betrag von 300,00 € übersteigt, entscheidet der Ausschuss für Kinder und Jugendliche. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt bei Baumaßnahmen nach Abruf und Vorlage des Rohbauabnahmescheines, bei Instandsetzung und Ersatzbeschaffung nach Abruf.

10.2 Unterhaltung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

10.2.1 Grundsätze:

Verantwortlich für die laufende Unterhaltung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit ist der jeweilige Träger. Für die Bezuschussung der Unterhaltungs-

kosten für Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit durch die Stadt gelten die Grundsätze des Landesjugendplanes.

10.2.2 Förderungsmöglichkeit:

Die Stadt gewährt einen Zuschuss zu den Betriebskosten der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit von 10 % der anerkannten Kosten, bei Einrichtungen ohne hauptamtliche pädagogische Fachkraft höchstens jedoch 1.050,00 €.

10.2.3 Verfahren:

Der Antrag ist nach Vordruck vom Träger der Einrichtung bis zum 31.10. eines jeden Jahres einzureichen. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplanes des Landes Nordrheinwestfalen ist als Mehrausfertigung gleichzeitig Antrag auf Gewährung der Kommunalförderung. Der Verwendungsnachweis gilt gleichzeitig für die Förderung des Landes und der Stadt. Er ist bis zum 28.02. des folgenden Jahres vorzulegen. Auf die Bestimmungen der Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrheinwestfalen wird hingewiesen.

11 Inkrafttreten

Dieser Kinder- und Jugendförderplan tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Die Richtlinien der Stadt Beckum über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit vom 25. Mai 2005 treten außer Kraft.